

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

- per Post austausch -
- vorab per Email -

nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Julia Fahrtnann

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85410
Telefax: +49 351 564-85080

julia.fahrtnann@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54-4011/19/15-2022/12609

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
4. März 2022



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr

Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)
takt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für
Hilfsgütertransporte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach
§ 30 Abs. 3 StVO im Freistaat Sachsen**

Für Fahrzeuge, die Waren in Richtung der ukrainischen Grenze zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die Ukraine und deren Bevölkerung transportieren, wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung ab Sonntag, den 6. März 2022 bis einschließlich Sonntag, den 26. Juni 2022 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben genannten Transporten stehen.

I.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine ist ein großer Bedarf an Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung entstanden. Es ist sicherzustellen, dass bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung zu unterstützen.

Die Hilfeleistung für die Ukraine und deren Bevölkerung ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab **Sonntag, den 6. März 2022 und ist bis Sonntag, den 26. Juni 2022 befristet.**

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
2. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
3. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Bause
Referatsleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.